



**Hennef**  
DER BÜRGERMEISTER

## **Niederschrift**

**über die Sitzung des Ausschusses für Stadtgestaltung und  
Planung**

**am**

| <b>Wochentag</b> | <b>Datum</b> |
|------------------|--------------|
| Mittwoch         | 25.03.2009   |

| <b>Übersicht über die gefassten Beschlüsse</b> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                          |
|------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|
| <b>TOP</b>                                     | <b>Beratungsgegenstand</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | <b>Beschluss<br/>Nr.</b> |
| 5                                              | Beschlussvorlagen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                          |
| 6                                              | <p>Bebauungsplan Nr. 01.19/1 Hennef (Sieg) - Wingenshof, 1. Änderung</p> <p>1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3(1) und §4(1) BauGB (Empfehlung an den Rat)</p> <p>2. Änderung des Geltungsbereiches</p> <p>3. Vorstellung und Beschluss über den Bebauungsplanentwurf</p> <p>4. Beschluss über die Öffentliche Auslegung gem. § 3(2) und §4(2) BauGB</p> <p>Vorlage: V/2009/1375</p> |                          |
| 7                                              | <p>Bebauungsplan Nr. 03.2 Hennef (Sieg) - Stoßdorf, Fährstraße;</p> <p>1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) (Empfehlung an den Stadtrat)</p> <p>2. Änderung des Geltungsbereichs</p> <p>3. Vorstellung und Beschluss des Bebauungsplan - Entwurfs</p> <p>4. Beschluss über die Öffentliche Auslegung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>Vorlage: V/2009/1357</p>            |                          |
| 8                                              | <p>Straßenbenennung im Hennefer Stadtgebiet;</p> <p>Bebauungsplangebiet Nr. 01.30/2 Hennef (Sieg) - St. Michaelstraße / Geistinger Höhe</p> <p>Vorlage: V/2009/1350</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                          |
| 9                                              | <p>Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes 01.19/ 2 Futterstück für die Bauvoranfrage zur Errichtung eines Wohngebäudes ausserhalb der überbaubaren Fläche in Otterweg/Frankfurter Straße 2</p> <p>Vorlage: V/2009/1383</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                          |
| 10                                             | <p>Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplan 01.8/3 Hennef Mitte</p> <p>Vorlage: V/2009/1406</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                          |
| 11                                             | <p>Handlungsempfehlung zum regionalen Handlungskonzept Wohnen 2020 Bonn/Rhein-Sieg/Ahrweiler</p> <p>Vorlage: V/2009/1344</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                          |
| 12                                             | Mitteilungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                          |
| 12.1                                           | <p>Digitalisierung und Neubekanntmachung des Flächennutzungsplans von 1992</p> <p>Vorlage: M/2009/0318</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                          |
| 13                                             | <p>Bismarckstraße, Anfrage v. Herrn Schenkelberg und Peter Ehrenberg vom 09.02.09</p> <p>Vorlage: M/2009/0358</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                          |



## N i e d e r s c h r i f t

### Vorbemerkungen

**Beginn:** 17:00 Uhr  
**Ende:** 19:50 Uhr  
**Ort:** Rathaus, Saal Hennef (T3.01), Frankfurter Straße 97, 53773 Hennef  
**Einladungsdatum:** 12.03.09  
**Nachtragsdatum:** 19.03.09

**Vorsitzender:** Ralf Offergeld  
**Schriftführer/in:** Theo Walterscheid Sonja Trimborn

### Anwesenheitsliste:

#### Vorsitzende/r

Herr Ralf Offergeld CDU

#### stellvertr. Vorsitzende/r

Herr Wolfgang Jünger SPD anwesend bis 19.30 Uhr

#### Ratsmitglieder

Herr Hans-Joachim Balansky GRÜNE anwesend ab 17.40 Uhr

Frau Edelgard Deisenroth-Specht SPD anwesend bis 18.45 Uhr

Frau Bettina Fichtner SPD vertrat Frau Deisenroth-Specht ab 18.45 Uhr

Frau Christa Große Winkelsett CDU anwesend ab 17.20 Uhr

Herr Günter Kania CDU

Herr Uwe Kaptein FDP

Frau Hedwig Malcher CDU vertrat Frau Monika Grüne-wald

Herr Fritz Nördemann Die Unabhängigen anwesend bis 19.30 Uhr

Herr Rainer Pasch CDU vertrat Herrn Nobert Neh-ring

Herr Axel Precker SPD anwesend bis 17.50 Uhr

Herr Willi Raderschadt FDP vertrat Herrn Christoph Schlechtriem ab 18.30 Uhr

Herr Rudolf Schmitz FDP anwesend bis 18.30 Uhr

#### sachkundige Bürger/innen

Herr Dieter Hagemann GRÜNE

Herr Stefan Heimann CDU

Herr Horst-Eduard Hess SPD anwesend bis 19.00 Uhr

Herr Hans Ludwig Die Unabhängigen

Herr Raimund Schliefer Die Unabhängigen

Herr Uwe Steffens CDU anwesend ab 17.20 Uhr

Sitzung des Ausschusses **für Stadtgestaltung und Planung** am  
25.03.2009

Herr Jens Winter

CDU

anwesend ab 17.10 Uhr

**Schriftführer/in**

Frau Sonja Trimborn

**Von der Verwaltung waren anwesend:**

Frau Wittmer, Leiterin des Amtes für Stadtplanung und -Entwicklung

Herr Oppermann, Leiter des Umweltamtes

Frau Ballhorn, Leiterin der Planungsabteilung I

Herr Schuessler, Leiter der Planungsabteilung II

Herr Joerdell, stellv. Abteilungsleiter der Bauordnung und Unteren Denkmalbehörde

Herr Roedel, Amtsleiter Gebäudemanagement

**Gäste:**

Herr Geyer, Dipl. Ing. vom Büro Dr. Jansen GmbH

Frau Mölders, Dipl. Geographin vom Büro Dr. Jansen GmbH

Frau Geradis, Landschaftsbüro Lenzen

Herr Meyer-Brandis, Planungsgruppe MWM Aachen

Frau Hero, Dipl. Ing. Planungsgruppe MWM Aachen

Herr Fehr, Diplomökologe

Herr Beier, Verkehrsplaner

Frau Schippers, Diplomökologin vom Büro BKR

Herr Prof. Castro, Geschäftsführer des Büro BKR

Herr Heppekausen, Kramer Schalltechnik

| TOP | Beratungsgegenstand | Beschluss<br>Nr. |
|-----|---------------------|------------------|
| 5   | Beschlussvorlagen   |                  |

Herr Offergeld eröffnete den öffentlichen Sitzungsteil um 18.35 Uhr.

|   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |  |
|---|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| 6 | <b>Bebauungsplan Nr. 01.19/1 Hennef (Sieg) - Wingenshof, 1. Änderung</b><br><b>1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3(1) und §4(1) BauGB (Empfehlung an den Rat)</b><br><b>2. Änderung des Geltungsbereiches</b><br><b>3. Vorstellung und Beschluss über den Bebauungsplanentwurf</b><br><b>4. Beschluss über die Öffentliche Auslegung gem. § 3(2) und §4(2) BauGB</b><br><b>Vorlage: VI/2009/1375</b> |  |
|---|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|

Der Ausschussvorsitzenden wies auf die beiden Tischvorlagen hin. Frau Wittmer erläuterte die wesentlichen Punkte der Änderung des Bebauungsplanes und beantwortete die Fragen der Ausschussmitglieder.

Herr Kania (CDU) erläuterte noch einmal die Anregungen, die er bereits in einem anderen Fachausschuss angebracht hatte. Ein Amphitheater ist seiner Meinung nach überflüssig und er schlug Alternativen zu diesem Vorhaben vor.

Dem entgegnete Frau Wittmer, dass das Planungsrecht lediglich die Möglichkeit öffnet ein Amphitheater zu bauen, es die Stadt jedoch nicht verpflichtet.

Die Fraktion „Die Unabhängigen“ sprachen sich grundsätzlich gegen den Bau der Halle aus. Herr Nördemann äußerte seine Sichtweise über den Bau der Halle und gab zu Protokoll, dass den Punkten 1 und 2 seines Antrages vom 09.03.09 durch den geänderten Bebauungsplan entsprochen worden sei, dem Punkt 3 seines Antrages jedoch nicht. Herr Nördemann bat den Ausschussvorsitzenden über den Punkt 3 seines Antrages vom 09.03.09, der komplett im Teil II der Einladung abgedruckt war, abstimmen zu lassen.

Herr Jünger (SPD) fragte nach, wann mit einer Friedhoferweiterung zu rechnen sei. Der Leiter des Umweltamtes, Herr Oppermann beantwortete die Frage.

**Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung empfiehlt mehrheitlich mit 2 Ja-Stimmen der FDP-Fraktion, und 2 Ja-Stimmen der SPD-Fraktion sowie 9 Ja-Stimmen der CDU-Fraktion sowie 2 Ja-Stimmen der Fraktion Bündnis 90 /Die Grünen bei 3 Gegenstimmen der Fraktion „ Die Unabhängigen“, der Rat der Stadt Hennef (Sieg) möge beschließen:**

**1. Der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen gem. §§ 3(1) und 4(1) BauGB wird zugestimmt.**

**zu T1, Rhein-Sieg-Kreis, Abteilung Planung, Siegburg**  
mit Schreiben vom 24.10.2008

Stellungnahme:

Es wird angeregt, etwaige artenschutzrechtliche Belange im Umweltbericht darzustellen.

Überschüssiges Wasser solle in Rigolen versickert werden, jedoch seien laut Umweltbericht aufgrund des hohen Lehmannteils ungünstige Voraussetzungen für eine Versickerung des Niederschlagswassers gegeben.

Der Nachweis ist zu führen, dass anfallendes Niederschlagswasser gemeinwohlverträglich beseitigt werden kann. Die Niederschlagswasserbeseitigung ist daher mit dem Amt für Technischen Umweltschutz beim Rhein-Sieg-Kreis abzustimmen und für Versickerungsanlagen bzw. bei Einleitung in Oberflächengewässer wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

Hierzu wird auch auf einen Widerspruch in der Argumentation innerhalb des Umweltberichtes hingewiesen. Es werden fehlende Aussagen zu Immissionen erwähnt, jedoch davon ausgegangen, dass diese bis zur Offenlage nachgereicht werden.

Schließlich wird noch darauf hingewiesen, dass der Einbau von Recyclingbaustoffen nur nach vorhergehender wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig ist und dass das im Rahmen der Baureifmachung des Grundstücks anfallende bauschutthaltige Material oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial ordnungsgemäß zu entsorgen ist. Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft“, anzuzeigen.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Umweltbericht ist in der Fassung zur Offenlage inhaltlich ergänzt und aufbereitet, u.a. auch zum Thema Artenschutz. Die grundsätzliche Möglichkeit der Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers für das Gebiet wurde im Rahmen eines Hydrogeologischen Gutachtens (Bohne´, 27.09.2005) nachgewiesen. In der Begründung zur Offenlage der Bebauungsplans ist unter Punkt 3.3 Ver- und Entsorgung der Umgang mit Niederschlagswasser dargestellt. Die Einholung notwendiger wasserrechtlicher und sonstiger Erlaubnisse bzw. Genehmigungen sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahren, sondern der anschließenden Ausführung –und Genehmigungsplanung.

Das angesprochene Schalltechnische Gutachten liegt vor und die Ergebnisse und Empfehlungen fanden Eingang in den Bebauungsplanentwurf zur öffentlichen Auslegung.

Die Anregungen bezüglich des Einbaus von Recyclingstoffen und Entsorgung von Bodenmaterial wurden in die textlichen Festsetzungen unter der Rubrik „Hinweise“ aufgenommen. Sie finden somit im Bebauungsplan Berücksichti-

gung.

**zu T2, Rheinische Bodendenkmalpflege, Bonn**  
mit Schreiben vom 05.11.2008

Stellungnahme:

Nach Aussage des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege sind nach Auswertung der verfügbaren Daten zum Kulturgüterbestand keine nachteiligen Auswirkungen der Planung zu erkennen. Es kann jedoch nur eine ansatzweise Bewertung abgegeben werden, da diese Prognose nicht durch eine systematische Erhebung gestützt ist. Es wird daher darum gebeten, die Durchführung einer Prospektion in eigener Zuständigkeit zu prüfen.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  
Um eine konkrete Aussage zu den Belangen des Kulturgüterbestandes zu erlangen, wurde eine Fachfirma mit der Durchführung beauftragt. Allerdings wurde in Absprache mit der Rheinischen Bodendenkmalpflege von einer Prospektion abgesehen und situationsbedingt (auf Grund der vorhandenen Bodennutzung) Geosondagen in der 12. KW durchgeführt.

Ergebnis: ***Die durch eine Fachfirma ausgeführten Schürfungen ergaben keinen Hinweis auf ortsfeste Bodendenkmale.***

Unabhängig davon wird die gesetzliche Vorgabe aus §§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz als Hinweis in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans aufgenommen.

**Zu T3, Straßen NRW-Landesbetrieb Straßenbau, Köln**  
mit Schreiben vom 22.10.2008

Stellungnahme:

Es wird auf die Einhaltung der Anbauverbotszone von 40,0 Metern sowie der Anbaubeschränkungszone von 100,0 Metern der BAB 560 hingewiesen. Weiterhin wird angeregt, die „Allgemeinen Forderungen an Bundesautobahnen“ des Landesbetriebes Straßenbau, Außenstelle Köln, zu berücksichtigen.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.  
Da eine Befreiung zur Errichtung der geplanten Gebäude unter teilweiser Beanspruchung der Anbauverbotszone nicht in Aussicht gestellt werden kann, wird die überbaubare Fläche im Planentwurf entsprechend nach Südwesten verschoben, so dass keine Gebäudeteile innerhalb der 40 Meter – Anbauverbotszone errichtet werden. Die 40 Meter – Anbauverbotszone wurde vermessungstechnisch ermittelt und in den Plan nachrichtlich übernommen. Dies gilt auch für die Eintragung der 100 Meter – Anbaubeschränkungszone. Ein Hinweis auf die Schutzzonen der BAB gem. § 9 (1+2) FStrG und das zu beachtende Merkblatt „Allgemeine Forderungen an Bundesautobahnen“ des Landesbetriebes Straßenbau, Außenstelle Köln, wird ebenfalls in den Textteil des Bebauungsplanes aufgenommen.



**zu T4, Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Bonn**  
mit Schreiben vom 27.10.2008

Stellungnahme:

a) Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Plangebiet unterirdische Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG befinden. Sollten für die Mehrzweckhalle oder die Tennishalle Telekommunikationsanschlüsse gewünscht werden, so ist der Bedarf der Deutschen Telekom Netzproduktion mitzuteilen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass nach den gesetzlichen Bestimmungen oberirdische und unterirdische Telekommunikationslinien als gleichwertige technische Lösungen zu betrachten sind. Aus wirtschaftlichen Gründen wird seitens der Deutschen Telekom darauf aufmerksam gemacht, dass sie eine unterirdische Versorgung des Erschließungsgebietes nur bei einer Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung und rechtszeitiger Bedarfsmittlung ermöglichen kann. Daher wird beantragt, folgendes sicherzustellen:

- dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht sowie ein Geh- und Fahrrecht zugunsten der Deutschen Telekom AG festgesetzt wird,
- dass zur Herstellung der Hauszuführungen der Erschließungsträger verpflichtet wird, vom jeweils dinglich berechtigten (Grundstückseigentümer) den Nutzungsvertrag einzufordern und der Deutschen Telekom auszuhändigen,
- dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt.

Weiterhin wird ausgeführt, dass eine unterirdische Versorgung nur durchgeführt werden kann, wenn diese wirtschaftlich vertretbar ist. Hier ist eine Koordinierung mit einem vom Erschließungsträger beauftragten Straßenbauunternehmen anzustreben.

b) Soweit eine Bepflanzung im Bebauungsplangebiet erfolgen soll, ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989, zu beachten. Einer Überbauung der Telekommunikationslinien wird nicht zugestimmt, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko für die Telekommunikationslinien besteht. Bei Eingriffen in Grund und Boden im Bereich vorhandener Telekommunikationslinien ist die Anweisung zum Schutze unterirdischer Anlagen der Deutschen Telekom AG, T-Com, bei Arbeiten anderer (Kabelschutzanweisung) einzuhalten.

Abwägung:

Die erwähnte vorhandene Telekommunikationslinie befindet sich laut vorgelegtem Plan im Plangebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes 01.19/1.

Bei den weiter vorgebrachten Anregungen und Hinweisen handelt es sich weitestgehend um Ausführungsdetails, die damit nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens sind.

Die Koordinierung mit den Hochbaumaßnahmen erfolgt im Rahmen der Aus-

25.03.2009

führungsplanung und Bauausführung.

Die Hinweise bezüglich Überbauung, Bepflanzung und Eingriffe in Grund und Boden bei Telekommunikationslinien werden in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen.

**zu T5, rhenag, Siegburg**

mit Schreiben vom 02.10.2008

Stellungnahme:

Aus der Stellungnahme geht hervor, dass die geplanten Objekte von der Straße „Meiersheide“ mit Wasser und Erdgas versorgt werden können.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**zu T6, 51/510 Kinder-, Jugend- und Familienförderung** mit Schreiben vom 29.10.2008

Stellungnahme:

Hinweis auf einen Bolzplatz im Geltungsbereich und den weiteren Bedarf und Erhaltungsanspruch an diese Spielmöglichkeit. Vorschlag, eine kombinierte Fläche als Park- und Spielraum auszuweisen.

Abwägung:

Der vorhandene, planungsrechtlich nicht gesicherte und bauordnungsrechtlich nicht zulässige Bolzplatz muss zu Gunsten der Neuplanung künftig aufgegeben werden. Ein dauerhafter Verbleib auf der potentiellen Friedhofserweiterungsfläche scheidet aus. ***Eine theoretische Mitnutzung des vorhandenen Kleinspielfeldes als Bolzplatz außerhalb der Schulzeiten wurde schalltechnisch untersucht und wurde als unkritisch eingestuft.***

**zu B1, M. Johnen u.a.** mit Schreiben vom 15.12.2008

Stellungnahme:

Die Stellungnahme geht auf mehreren Seiten auf die Themenbereiche I. Grundsätzliche Anmerkungen, II. Verkehrliche Gesichtspunkte, III. Parkplatz-Thematik/Freiflächen, IV. Wirtschaftlichkeit der „Halle“, V. Besondere Bauleistungen im Umfeld der „Halle“, VI. Nutzungen der „Halle“, VII: Regionale Gesichtspunkte und zuletzt VIII. Vermarktung der „Halle“ ein.

Grundsätzlich sind die in dem Anschreiben formulierten Fragestellungen differenziert zu betrachten nach bebauungsplanrelevanten Fragen, die in der Abwägung zu behandeln sind (nachfolgend aufgeführt) und alle anderen Fragen,

die sich auf spezielle Nutzung, Finanzierung, Bauausführung etc. beziehen. Letztere Fragen wurden bereits in einem Schreiben von der Verwaltung beantwortet (s. Anlage).

Stellungnahme:

I. Grundsätzliche Anmerkungen

- Aus dem Planentwurf ergibt sich keine hinreichen klar definierte Nutzung.
- Wie hoch ist die maximale Gästezahl mit und ohne Besucher?
- Können formelle Verfahrenfehler bei den Beratungen zum Planinhalt ausgeschlossen werden?
- Wird auf den Umweltbericht verzichtet? Anmerkungen zum Inhalt des Umweltberichtes
- Die Lärmemissionen des Plangebietes sollten durch entsprechende Gutachten berücksichtigt werden.
- Sind die vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen für die neue Nutzung ausreichend dimensioniert?

Abwägung:

- Für das weitere Verfahren und letztlich auch für die Umsetzung wird der Terminus „Mehr-zweckhalle“ verwendet. Das Nutzungskonzept der Anlagen im Plangebiet ist ausführlich in der Begründung zum Bebauungsplanentwurf (öffentliche Auslegung) dargestellt und geht von einer max. Belegung von 1200 Besuchern im bauordnungsrechtlichen Sinne (Besucher, Mitwirkende sowie technisches Personal, mit und ohne Bestuhlung) aus.
- Das Bebauungsplanverfahren wird gemäß den §§ 2, 3, 4 und 4a Baugesetzbuch durchgeführt und wird in öffentlicher Sitzung in dem zuständigen Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung sowie im Rat der Stadt Hennef beraten und beschlossen.
- Auf den Umweltbericht wird nicht verzichtet, er ist gesetzlich vorgeschriebener Bestandteil der Begründung und geht auf alle relevanten Auswirkungen der Planung ein.
- Ein Schallschutztechnisches Gutachten ist Anlage zur Begründung und daraus resultierende Ergebnisse sind im Bebauungsplan festgesetzt.
- Die vorhandene Kanalisation ist so leistungsfähig, um die zusätzlich anfallende Menge an Schmutz- und Regenwasser aufzunehmen, wobei nur überschüssiges, nicht als Brauchwasser benötigtes oder nicht vor Ort versickerfähiges Niederschlagswasser eingeleitet wird.

Stellungnahme:

II. Verkehrliche Gesichtspunkte:

- Wird ein Gutachten zur Verkehrsbelastung bei Zu- und Abfahrten beauftragt?
- Baustellenfahrzeuge sollen über die Bundesautobahn Richtung Hossenberg (Lise-Meitner-Straße) zu- und abgeleitet werden.
- Es ist ein Verkehrskonzept für Veranstaltungen vorzusehen mit Zufahrt über die Straße meiersheide und Abfahrt in Einbahnrichtung zum Hossenberg.

Abwägung:

- Ein gesondertes Gutachten zum Verkehrsaufkommen ist nicht erforderlich.

Die Haupteerschließung des Plangebietes erfolgt über die Straße „Wingenshof“ und die Straße „Meiersheide“. Die Straße „Wingenshof“ dient dabei als Sammel- und Erschließungsstraße, deren Ausbau derzeit ansteht und deren Ausbauplanung auch ihrer Bedeutung gerecht als Hauptverkehrsstraße und wichtiger Schulweg im Jahre 2008 gutachterlich begleitet worden ist. Insgesamt ist die Aufnahme sporadisch entstehender Zusatzverkehre problemlos. Das Gutachten „Verkehrsuntersuchung zum Ausbau der Straße Wingenshof in Hennef (Sieg) von Brilon Bondzio Weiser von 2008 ist Anlage zur Begründung des Bebauungsplanes

- Idealerweise sind ein Teil der Hochbaumaßnahmen in den Ferienzeiten abzuwickeln. Eine Einschätzung, ob die Umsetzung auch so gelingt, lässt sich heute noch nicht realistisch vorhersagen. Eine enge Absprache bei der Baustelleneinrichtung mit der ausführenden Baufirma wird dadurch zu gegebener Zeit zwingend erforderlich. Von einer Abwicklung des Baustellenverkehrs in Richtung „Lise-Meitner-Straße“ wird wegen dem zu erwartenden Konfliktpotential (Schülerverkehr) abgeraten.
- Die Verkehrsführung soll, wie angeregt im Einzelfall bei Veranstaltungen außerhalb der Schulbetriebszeiten mittels Verkehrslenkung über die BAB 560 in Richtung „Lise-Meitner-Straße“ als Hauptfahrtrichtung nach Ende der Veranstaltung abgewickelt werden.

#### Stellungnahme:

#### III: Parkplatz-Thematik / Freiflächen:

- Wird auf die Flächennutzungsplanänderung zur Beschleunigung des Verkehrs verzichtet?
- Fahr- und Aufstellflächen für Rettungsfahrzeuge sind zu berücksichtigen und entsprechend herzustellen.
- Außer für Pkw sind Verkehrs- und Stellflächen für Busse und sonstige Lastfahrzeuge vorzusehen.
- Der Stellplatzbedarf für alle Nutzungen des Plangebiets ist zu ermitteln und nachzuweisen.
- Da das Plangebiet nur schwer mit dem ÖPNV zu erreichen sei, ist dabei mit einem hohen Anteil an mit dem Pkw anreisenden Besucher zu rechnen.
- Ist die Nutzung der landwirtschaftlichen Fläche auf der nördlichen Seite der Autobahn als Parkplatz möglich?

#### Abwägung:

- Die Bebauungsplanänderung ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Eine parallele Änderung des Flächennutzungsplanes ist daher entbehrlich.
- Der Neubau und die bereits vorhandenen Gebäude unterliegen hohen Sicherheitsstandards und angemessene Zuwege und Aufstellflächen für Rettungskräfte/Feuerwehr sind vorhanden oder werden in der Baugenehmigungs- und Ausführungsplanung berücksichtigt. Sämtliche Plätze und Wege werden durch Feuerwehr und Rettungskräfte befahrbar sein.
- Das Thema Stellplätze wird im Kapitel 3.1.2 „Innere Erschließung, Stellplätze, Verkehrsführung“ der Begründung zum Bebauungsplan (Stand Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB) ausführlich behandelt. Es wird darin rechnerisch nachgewiesen, dass im Veranstaltungsfall ein Stellplatzangebot von ca. 1:3 (1 Stellplatz pro 3 Besucher) in und unmittelbar um das Plangebiet vorgehalten werden kann. Die räumliche Verteilung im Gebiet ist auf einem gesonderten Übersichtsplan dargestellt. Die nachgewiesene Stellplatzanzahl ist damit für die vorgesehene Nutzung mehr als ausrei-

chend dimensioniert (1:5 bis 1:10 in Anlehnung an die seit 2005 nicht mehr geltende Anlage zu Nr. 51.11 VV BauO NW – Richtzahlen für den Stellplatzbedarf), so dass die zusätzliche Ausweisung von Stellplätzen auf in der weiteren Umgebung befindlichen Flächen nicht erforderlich ist.

- Neben dem zeitlich eingeschränkten ÖPNV-Angebot ist die Einrichtung eines zusätzlichen Shuttleverkehrs durch den Veranstalter jederzeit möglich. Die fuß- und radläufige Verbindung an das örtliche Wegesystem ist als gut zu bezeichnen.

Stellungnahme:

IV. Wirtschaftlichkeit der „Halle“

Abwägung:

Diese Anregungen sind der Abwägung innerhalb der Bauleitplanung weitestgehend nicht zugänglich. Das Nutzungskonzept der Mehrzweckhalle ist in der Begründung näher beschrieben und eine der Begründung beigefügte Tabelle gibt Auskunft über Art, Anzahl und Besuchermenge der möglichen Veranstaltungen.

Stellungnahme:

V. Besondere Bauleistungen im Umfeld der „Halle“

- Gibt es Erkenntnisse zu der Belastung der Straßen Meiersheide, Wingenshof und Brücke über die BAB und zum Straßenuntergrund bezüglich der Belastung durch Entsorgungsfahrzeuge und durch Veranstaltungen erzeugten Verkehr?
- Wurden die Auswirkungen der zusätzlichen Versiegelung im Plangebiet auf die Niederschlagswasserbeseitigung geprüft?

Abwägung:

- Wie bereits zum Thema II. Verkehrliche Gesichtspunkte ausgeführt, gehört zur Prüfung der gesicherten Erschließung nicht nur die Prüfung der Leistungsfähigkeit der vorhandenen Straßen, sondern auch die Einschätzung der Belastung durch den zusätzlichen Verkehr. Der Ausbaustandard entspricht hier den technischen Anforderungen nach höchsten Belastungsstandards und kann die zusätzlichen Verkehre aufnehmen. Die vorhandene Brücke erfüllt die Anforderungen der höchsten Brückenklasse nach DIN 1072 und ist daher für diesen Lastfall ausgelegt
- Das Verfahren zur Bauleitplanung wird je nach Aufgabe immer von unterschiedlichen Fachplanungen begleitet. So steht auch bei diesem Verfahren ein Entwässerungskonzept zur Verfügung (siehe Kapitel 3.3 „Ver- und Entsorgung“ der Begründung zum Bebauungsplan), das den Nachweis erbringt, dass die Entwässerung auch der neuen Nutzung des Plangebietes (Regen- und Schmutzwasser) gemeinwohlverträglich funktioniert.

Stellungnahme:

VI. Nutzungen der „Halle“:

Abwägung:

Die Anregungen sind weitgehend einer weiteren Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung nicht zugänglich.

Der Hinweis auf das vorliegende Nutzungskonzept ist erfolgt. Weitere Aspekte wie Nutzungszeiten- und Intensität, Beschallung und Belüftungstechnik werden innerhalb einer Schalltechnischen Untersuchung (Anlage zur Begründung des Bebauungsplanes) betrachtet und finden Eingang in das Verfahren zum Bebauungsplan.

VII. Regionale Gesichtspunkte:

Abwägung:

Die Anregungen sind einer weiteren Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung nicht zugänglich.

Stellungnahme:

VIII: Vermarktung der Halle:

Abwägung:

Die Anregungen sind einer weiteren Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung nicht zugänglich.

**zu B2, Dr. H. Münzel und M. Jung** mit Schreiben vom 17.10.2008

Stellungnahme:

Lärmbeeinträchtigung:

Auf Grund des Abstandes zur westlich an das Plangebiet angrenzenden Wohnbebauung wird durch die vorgesehene Nutzung eine erhöhte Lärmbelästigung befürchtet. Da Nutzungsumfang und –zeiten im Vorverfahren noch nicht durch ein Schallschutztechnisches Gutachten begleitet wurden, gibt es keine konkreten Aussagen zu möglichen Beeinträchtigungen. Es wird eine Lärmbelastung durch den Bau eines Amphitheaters angenommen.

Stellplätze:

Zweifel an der ausreichenden Zahl von Stellplätzen, sowie erhöhtes Lärmaufkommen durch Parkplatzsuchverkehr.

Entwässerung:

Es wird der Nachweis über die schadlose Entwässerung gefordert.

Sonstiges:

Es wird fehlende Rücksichtnahme auf die Belange der Anwohner und ein erhöhter Versiegelungsgrad angeführt.

Abwägung:

Ein Schallschutztechnisches Gutachten ist jetzt Anlage zur Begründung des Bebauungsplanes und daraus resultierende Ergebnisse sind in den Bebauungsplan eingeflossen. Als Grundlage der Bewertung dient ein Nutzungskonzept, das Art und Dauer der Nutzung und das Besucheraufkommen beinhaltet. Der Hauptnutzungszweck der Mehrzweckhalle besteht in der schulischen und

sportlichen Nutzung. Daneben sollen wenige, ausgewählte kulturelle Veranstaltungen in der Halle möglich sein. Da es sich um eine überwiegend öffentliche Nutzung handelt, wurde das Plangebiet als Fläche für Gemeinbedarf festgesetzt.

Der geplante, zentrale Stellplatz wurde in die Berechnungen einbezogen und als Konsequenz u.a. Maßnahmen zum aktiven Schallschutz (Schallschutzwand) in den Plan aufgenommen. Weiterhin wird die Bauausführung gutachterlich begleitet, wie z.B. Lüftung u.a..

Die festgesetzte Nutzung des Plangebiets als Fläche für Gemeinbedarf ist beschränkt auf schulische und sportliche bzw. schulische, sportliche und kulturelle Zwecke der baulichen Anlagen und der Nebenanlagen. Die vom Stellungnehmer befürchtete nächtliche Nutzung der Anlagen durch Jugendliche wäre eine missbräuchliche Nutzung und ggfls. polizei- oder ordnungsrechtlich zu beseitigen.

Das Thema Stellplätze wird im Kapitel 3.1.2 „Innere Erschließung, Stellplätze, Verkehrsführung“ der Begründung zum Bebauungsplan (Öffentliche Auslegung) ausführlich behandelt. Es wird darin rechnerisch nachgewiesen, dass im Veranstaltungsfall ein Stellplatzangebot von ca. 1:3 (1 Stellplatz pro 3 Besucher) bei einer angenommenen Besucherzahl von 1200 vorgehalten werden kann. Die räumliche Verteilung im Gebiet ist auf einem gesonderten Übersichtsplan dargestellt. Die nachgewiesene Stellplatzanzahl ist damit für die vorgesehene Nutzung mehr als ausreichend (1:5 bis 1:10 so die Richtlinie) dimensioniert.

Neben anderen Fachplanungen gehört der Nachweis der gemeinwohlverträglichen Entwässerung mit zur Grundlagenermittlung einer Planung. Das Entwässerungskonzept im Kapitel 3.3 „Ver- und Entsorgung“ der Begründung dient diesem Nachweis. Die vorhandene Kanalisation ist so leistungsfähig, um die zusätzlich anfallende Menge an Schmutz- und Regenwasser aufzunehmen, wobei nur überschüssiges, nicht als Brauchwasser benötigtes oder nicht vor Ort versickerfähiges Niederschlagswasser eingeleitet wird.

Planung unterliegt allgemein dem gesetzlich vorgeschriebenen Abwägungsgebot (§1 (7) BauGB). So sind die öffentlichen und die privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

So ergeben sich aus dem Schallschutztechnischen Gutachten keine objektiven Beeinträchtigungen für die Wohnqualität der Umgebungsbebauung.

Eine mögliche Wertminderung der umliegenden, bebauten Grundstücke ist nicht nachvollziehbar. Der Flächennutzungsplan stellt seit 1992 für den Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung „M-Gemischte Bauflächen“ dar und der rechtskräftige Bebauungsplan setzt „Fläche für Gemeinbedarf“ fest, lässt aber absichtlich Spielräume in der konkreten Art der baulichen Nutzung, um bedarfsgerechte Erweiterung, die in erster Linie dem Schulbetrieb dienen, den nötigen Spielraum zu eröffnen. Zudem nimmt der unbefestigte Stellplatz auch heute schon eine große Fläche ein. Der künftige Versiegelungsgrad wird ermittelt, bewertet und an anderer Stelle ausgeglichen.

***Hinweis: Die Einreicher B1 und B2 erhalten neben dem Abwägungstext, der nur eine Zusammenfassung darstellt alle vorhandenen Unterlagen zum Verfahren (Öffentliche Auslegung), um sich weiterhin umfassend zu informieren!***

**Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen:**

- Landesbetrieb Wald und Holz
- Wasserverband
- Energie- und Wasserversorgung (WTV)
- Wehrbereichsverwaltung West

**Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:**

2. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 01.19/1 Hennef (Sieg) – Wingenshof, 1. Änderung wird im nordwestlichen Bereich verkleinert und im südwestlichen Bereich vergrößert. Er umfasst in der Gemarkung Striefen, Flur 1, die Flurstücke 36tw, 37tw und 469 tw und in der Flur 29, die Flurstücke 100tw, 101tw, 224 und 225 tw.
3. Dem vorgestellten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 01.19/1 Hennef (Sieg) - Wingenshof, 1. Änderung wird zugestimmt.
4. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018), wird der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 01.19/1 Hennef (Sieg) - Wingenshof, 1. Änderung mit Text, Begründung und Umweltbericht sowie der wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt und zur Stellungnahme zu Planentwurf und Begründung innerhalb eines Monats aufgefordert.



|   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |  |
|---|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| 7 | <b>Bebauungsplan Nr. 03.2 Hennef (Sieg) - Stoßdorf, Fährstraße;<br/>1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)<br/>(Empfehlung an den Stadtrat)<br/>2. Änderung des Geltungsbereichs<br/>3. Vorstellung und Beschluss des Bebauungsplan - Entwurfs<br/>4. Beschluss über die Öffentliche Auslegung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB<br/>Vorlage: V/2009/1357</b> |  |
|---|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|

**Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung empfiehlt, der Rat der Stadt Hennef (Sieg) möge beschließen:**

- 1. zu T1, rhenag, Siegburg**  
mit Schreiben vom 28.11.2008

Stellungnahme:

Aus der Stellungnahme geht hervor, dass die geplanten Objekte von der „Fährstraße“ mit Wasser und Erdgas versorgt werden können. Es wird darum gebeten, dass im Grundbuch für die Versorgungsleitungen entsprechende GFL – Rechte zu Gunsten der Stadtwerke Hennef (Sieg) GmbH und der rhenag, Rheinische Energie Aktiengesellschaft, eingetragen werden.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für die geplante Erschließungsstraße (Privatstraße) wird im Bebauungsplan ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der Allgemeinheit und der Erschließungsträger festgesetzt.

- zu T2, RSAG, Siegburg**  
mit Schreiben vom 01.12.2008

Stellungnahme:

Es wird darauf hingewiesen, dass keine detaillierte Stellungnahme zum vorliegenden Bauleitplan möglich ist. Gegen die Aufstellung des Bauleitplanes in der vorgesehenen Lage werden keine grundsätzlichen Bedenken erhoben, wenn die beiliegenden Hinweise zur Erschließung beachtet werden.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da im Plangebiet aufgrund der eingeschränkten Flächen, die zur Verfügung stehen, nur eine Wendemöglichkeit für Pkw vorgesehen werden kann, wird, wie seitens der RSAG vorgeschlagen, im Einmündungsbereich zur „Fährstraße“ ein Stellplatz für Abfallbehälter, die dort am Leerungstag abgestellt werden, festgesetzt.

- zu T3, Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Bonn**  
mit Schreiben vom 05.12.2008

Stellungnahme:

a) Es wird darauf hingewiesen, dass für die Versorgung des rückwärtigen Teils des Plangebietes eine Erweiterung und ein Ausbau des Telekommunikations-

netzes erforderlich sind.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass nach den gesetzlichen Bestimmungen oberirdische und unterirdische Telekommunikationslinien als gleichwertige technische Lösungen zu betrachten sind. Aus wirtschaftlichen Gründen wird seitens der Deutschen Telekom darauf aufmerksam gemacht, dass sie eine unterirdische Versorgung des Erschließungsgebietes nur bei einer Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung ermöglichen kann. Daher wird beantragt, folgendes sicherzustellen:

- dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht sowie ein Geh- und Fahrrecht zugunsten der Deutschen Telekom AG festgesetzt wird,
- dass zur Herstellung der Hauszuführungen der Erschließungsträger verpflichtet wird, vom jeweils dinglich berechtigten (Grundstückseigentümer) den Nutzungsvertrag einzufordern und der Deutschen Telekom auszuhändigen,
- dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt.

Weiterhin wird ausgeführt, dass eine unterirdische Versorgung nur durchgeführt werden kann, wenn diese wirtschaftlich vertretbar ist. Hier ist eine Koordination mit einem vom Erschließungsträger beauftragten Straßenbauunternehmen anzustreben. Sollte dieses Straßenbauunternehmen die für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes erforderliche Tiefbauleistung nicht zu marktgerechten Preisen anbieten, wird sich die Deutsche Telekom vorbehalten, ihr Tiefbauunternehmen mit den erforderlichen Tiefbauleistungen zu beauftragen. In diesem Fall ist es erforderlich, der Deutschen Telekom eine Trasse und ein angemessenes Zeitfenster für den Ausbau ihres Telekommunikationsliniennetzes zur Verfügung zu stellen.

b) Soweit eine Bepflanzung im Bebauungsplangebiet erfolgen soll, ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989, zu beachten. Einer Überbauung der Telekommunikationslinien wird nicht zugestimmt, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko für die Telekommunikationslinien besteht.

#### Abwägung:

Bei den vorgebrachten Anregungen und Hinweisen handelt es sich weitestgehend um Ausführungsdetails, die damit nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens sind.

Bei den unter a) aufgeführten Punkten wird angeregt, für die geplante Erschließungsstraße (Privatstraße) im Bebauungsplan ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der Allgemeinheit und der Erschließungsträger festzusetzen. Eine solche Festsetzung findet sich im Bebauungsplan wieder; dieser Anregung wurde somit gefolgt.

Der unter b) aufgeführte Hinweis wird in die textlichen Festsetzungen unter der Rubrik „Hinweise“ aufgenommen und ist somit ebenfalls im Bebauungsplan berücksichtigt.

**zu T4, Wahnachtalsperrenverband (WTV), Siegburg**  
mit Schreiben vom 05.12.2008

#### Stellungnahme:

Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet im Wasserschutzgebiet der Grundwassergewinnungsanlage im Hennefer Siegbogen, und hier innerhalb der Wasserschutzzone III (Südteil) liegt. Die Bestimmungen der am 31.12.1974 in Kraft getretenen Wasserschutzgebietsverordnung sind zu beachten. Nach dieser Wasserschutzgebietsverordnung ist das Vorhaben jedoch grundsätzlich zulässig. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass Kanalbaumaßnahmen gemäß ATV-DWK Arbeitsblatt A 142 „Abwasserkanäle und –leitungen in Wassergewinnungsgebieten (Ausgabe 2002)“ und Straßenbaumaßnahmen gemäß den „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag, Ausgabe 2002) durchzuführen sind.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Anregungen bezüglich Kanal- und Straßenbaumaßnahme werden zusätzlich in die textlichen Festsetzungen unter der Rubrik „Hinweise“ aufgenommen und finden somit im Bebauungsplan Berücksichtigung.

**zu T5, Rhein-Sieg-Kreis, Abteilung Planung, Siegburg**  
mit Schreiben vom 16.12.2008

Stellungnahme:

Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet im Wasserschutzgebiet Hennefer Siegbogen, Wasserschutzzone III Süd des Wahnbachtalsperrenverbandes liegt und dass die genehmigungspflichtigen Tatbestände und Verbote der Wasserschutzzonenvordnung Hennefer Siegbogen zu beachten sind. Für den Neubau von Verkehrswegen ist ein Antrag auf Genehmigung nach der o.g. Wasserschutzzonenvordnung beim Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz, einzureichen.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass der Planbereich unmittelbar an den als hochwassergefährdet dargestellten Bereich der Siegaue grenzt, der bei einem Versagen der Hochwasserschutzanlage überflutet wird. Eine Überflutung dieses Bereiches ist daher bei sehr extremen Abflussereignissen (> HW100) nicht grundsätzlich auszuschließen. Im Hochwasserfall kann zudem eine Beeinträchtigung des Planbereiches durch aufsteigendes Grundwasser (Qualmwasser) nicht ausgeschlossen werden. Es wird daher auf den § 31a Abs. 2 WHG hingewiesen, wonach „jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet ist, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor Hochwassergefahren und zur Schadensminimierung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen Gefährdungen von Mensch, Umwelt oder Sachwerten durch Hochwasser anzupassen.“

Weiterhin wird angeregt, die Energieeffizienz möglicher Baumaßnahmen zu berücksichtigen und den Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom im Baugebiet zu prüfen.

Schließlich wird noch darauf hingewiesen, dass der Einbau von Recyclingbaustoffen nur nach vorhergehender wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig ist und dass das im Rahmen der Baureifmachung des Grundstücks anfallende bauschutthaltige oder organoleptisch auffällige Bodenmaterial ordnungsgemäß zu entsorgen ist. Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft“, anzuzeigen.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bezüglich Wasserschutzge-

biet, hochwassergefährdeter Bereiche, Qualmwasser, Einbau von Recyclingstoffen und Entsorgung von Bodenmaterial in die textlichen Festsetzungen unter der Rubrik „Hinweise“ aufgenommen. Sie finden somit im Bebauungsplan Berücksichtigung.

Zu dem Hinweis bezüglich Energieeffizienz der Baumaßnahmen und Einsatz erneuerbarer Energien ist festzustellen, dass durch die Festsetzung der Firstrichtung im Bebauungsplan die Ausrichtung der Dachflächen nach Süden gewährleistet und somit die ideale Orientierung in Bezug auf die Solarenergienutzung gegeben ist.

**zu T6, Rheinische Bodendenkmalpflege, Bonn**  
mit Schreiben vom 16.12.2008

Stellungnahme:

Nach Aussage des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege ist eine konkrete Aussage dazu, ob es zu Konflikten zwischen der Planung und den Belangen des Bodendenkmalschutzes kommen kann nicht möglich, da in dieser Region bisher keine systematische Erfassung von Bodendenkmälern durchgeführt wurde. Unabhängig davon wird jedoch darum gebeten, in den Bebauungsplan einen Hinweis aufzunehmen, wie beim Auftreten archäologischer Bodenfunde vorzugehen ist.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Konflikte zwischen der Planung und den Belangen des Bodendenkmalschutzes werden nicht erwartet, da in der unmittelbaren Umgebung des kleingliedrigen Plangebiets bereits seit etlichen Jahrzehnten Bebauung vorhanden ist und dabei nach Kenntnis der Stadtverwaltung keine Bodenfunde aufgetreten sind. Unabhängig davon wird die gesetzliche Vorgabe aus §§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz als Hinweis in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans aufgenommen.

**zu B1, Herr Norbert Meinerzhagen, Hennef**  
persönliche Vorsprache am 09.12.2008

Stellungnahme:

Herr Meinerzhagen regt an, durch das Bebauungsplangebiet eine fußläufige Verbindung von der „Fährstraße“ zu dem Fußweg, der östlich des Plangebietes entlangläuft, zu schaffen.

Abwägung:

Der jetzt gewählte Bebauungsplan – Entwurf stellt eine optimale Flächenausnutzung des Plangebietes dar. Zum einen entstehen vernünftige Grundstücksgrößen, die sich an der gewachsenen Umgebungsstruktur orientieren. Zum anderen wird die Erschließung auf ein Minimum reduziert, womit dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden im Sinne des § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB Rechnung getragen wird.

Bei der jetzigen Lage der Planstraße würde die angeregte Fußwegeverbindung das am östlichen Plangebietsrand liegende, neu entstehende Grundstück zerschneiden. Dieses wäre nicht mehr sinnvoll nutzbar. Hinzu kommt, dass in der Örtlichkeit nördlich und südlich des Plangebietes bereits 2 Wegeverbindungen von der „Fährstraße“ aus in östlicher Richtung vorhanden sind. Nördlich des Plangebietes wird die „Fährstraße“ in einer Kurve in Richtung „Ringstraße“ / „Scherengasse“ weitergeführt, südlich des Gebietes verbindet die „Funkgasse“

die „Fährstraße“ mit der „Ringstraße“ fußläufig. Ein darüber hinaus gehender Bedarf an einer wegemäßigen Erschließung wird von Seiten der Stadtverwaltung nicht gesehen.  
Der Anregung wird damit nicht entsprochen.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen:

- Wehrbereichsverwaltung West
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW
- Gemeinde Eitorf

**Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:**

- 2. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 03.2 Hennef (Sieg) – Stoßdorf, Fährstraße, wird an der nördlichen Bebauungsplangrenze geändert. Der aufgestellte Geltungsbereich verkleinert sich damit geringfügig im Bereich des Flurstücks Nr. 153, Flur 31, Gemarkung Geistingen, und ist im Übersichtsplan zum Bebauungsplan dargestellt.**
- 3. Dem vorgestellten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 03.2 Hennef (Sieg) – Stoßdorf, Fährstraße, wird zugestimmt.**
- 4. Gemäß § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018), wird der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 03.2 Hennef (Sieg) – Stoßdorf, Fährstraße, mit Text und Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, werden gem. § 13a i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt und zur Stellungnahme zu Planentwurf und Begründung innerhalb eines Monats aufgefordert.**

Abstimmungsergebnis:

|   |                                                                                                                                                                         |  |
|---|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| 8 | <b>Straßenbenennung im Hennefer Stadtgebiet;<br/>Bebauungsplangebiet Nr. 01.30/2 Hennef (Sieg) - St. Michael-<br/>straße / Geistinger Höhe<br/>Vorlage: V/2009/1350</b> |  |
|---|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|

**Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschließt einstimmig:**

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW Nr. 69, S. 1028), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV.NRW. S. 306) wird folgende Straße neu benannt:

Sitzung des Ausschusses **für Stadtgestaltung und Planung** am

25.03.2009

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 01.30/2 Hennef (Sieg) – St. Michaelstraße / Geistinger Höhe erhält die Planstraße gemäß beigefügtem Lageplan die Bezeichnung „Geistinger Höhe“.

Abstimmungsergebnis:

|   |                                                                                                                                                                                                                                           |  |
|---|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| 9 | <b>Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes 01.19/2 Futterstück für die Bauvoranfrage zur Errichtung eines Wohngebäudes ausserhalb der überbaubaren Fläche in Otterweg/Frankfurter Straße 2</b><br><b>Vorlage: V/2009/1383</b> |  |
|---|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|

Es bestand Einvernehmen diesen Tagesordnungspunkt in eine der nächsten Sitzungen zu vertragen.

Abstimmungsergebnis:

|    |                                                                                                             |  |
|----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| 10 | <b>Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplan 01.8/3 Hennef Mitte</b><br><b>Vorlage: V/2009/1406</b> |  |
|----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|

**Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig:**

Die Befreiung vom Bebauungsplan 01.8/3 Hennef Mitte zur Errichtung eines Abstellraumes zum Abstellen von Spielgeräten außerhalb der überbaubaren Fläche wird erteilt, wenn das Einverständnis des angrenzenden Grundstückseigentümers vorgelegt wird.

Abstimmungsergebnis:

|    |                                                                                                                                 |  |
|----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| 11 | <b>Handlungsempfehlung zum regionalen Handlungskonzept Wohnen 2020 Bonn/Rhein-Sieg/Ahrweiler</b><br><b>Vorlage: V/2009/1344</b> |  |
|----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung des Rates der Stadt Hennef (Sieg) nimmt den Orientierungsrahmen mit Handlungsempfehlungen (Anlagen) zum regionalen Handlungskonzept Wohnen 2020 Bonn/Rhein-Sieg/ Ahrweiler als

Sitzung des Ausschusses **für Stadtgestaltung und Planung** am

25.03.2009

eine wichtige Grundlage für die künftige städtebauliche Planung einstimmig zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

|    |                     |  |
|----|---------------------|--|
| 12 | <b>Mitteilungen</b> |  |
|----|---------------------|--|

keine.

Abstimmungsergebnis:

|      |                                                                                                               |  |
|------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| 12.1 | <b>Digitalisierung und Neubekanntmachung des Flächennutzungsplans von 1992</b><br><b>Vorlage: M/2009/0318</b> |  |
|------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|

Die Mitteilung wurden von den Ausschussmitgliedern zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

|    |                                                                                                                      |  |
|----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| 13 | <b>Bismarckstraße, Anfrage v. Herrn Schenkelberg und Peter Ehrenberg vom 09.02.09</b><br><b>Vorlage: M/2009/0358</b> |  |
|----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|

Es kam zu einer angeretzten Diskussion. Die Mitteilung wurde von den Ausschussmitgliedern zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Ralf Offergeld  
Vorsitzender

Theo Walterscheid  
Schriftführer

Sonja Trimborn

Beigeordneter